

schwäbischer skiverband e. v.

postfach 501031
70340 stuttgart

fritz-walter-weg 19
70372 stuttgart

fon 0711 28077-450
fax 0711 28077-460

www.online-ssv.de
info@online-ssv.de



365 Tage sportlich aktiv
**schwäbischer
skiverband e.v.**

Widerspruchsverfahren in der Ausbildung zum Übungsleiter

1. Das Widerspruchsverfahren ist ein Teil der Ausbildungsordnung im Schwäbischen Skiverband. Es dient der nochmaligen Überprüfung einer Entscheidung einer Prüfungskommission nach einem Widerspruch und legt das entsprechende Vorgehen dazu fest.
2. Das Ergebnis einer Abschlussprüfung kann nur dann angefochten werden, wenn der Prüfling die Prüfung nicht bestanden hat. Widerspruch und Klage gegen die Festsetzung einzelner Teilbereiche und Einzelnoten sind nicht möglich.
3. Der Widerspruch muss gegenüber dem Schwäbischen Skiverband innerhalb 10 Kalendertagen nach Abschluss der Prüfung schriftlich erklärt werden.
4. Der Widerspruch muss vom Vereinsvorsitzenden des Prüfungsteilnehmers nach Zahlung einer Gebühr von €50,- eingelegt werden. Ist der Prüfungsteilnehmer minderjährig, muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Bankverbindung:

Schwäbischer Skiverband e.V.

Baden-Württembergische Bank

BIC SOLADEST600

IBAN DE41600501010002841030

Verwendungszweck: Widerspruch #LG-Nr.#, #vollständiger Name#

5. Über den Widerspruch entscheidet das zuständige SSV-Gremium Führung Breitensport. Grundsätzlich kann sich die Führung Breitensport in ihrer Entscheidung nur darauf beziehen, ob
 - das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - die Prüfer von falschen Tatsachen ausgegangen sind,
 - die Prüfer allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe missachtet haben,
 - die Prüfer sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen, oder
 - die Bewertung willkürlich erscheint.
6. Nicht jeder Verfahrensfehler macht die Prüfungsentscheidung nichtig. Zur Aufhebung einer Prüfungsentscheidung kann nur ein wesentlicher Verfahrensfehler führen. Wesentlich ist ein Verfahrensfehler dann, wenn er entscheidenden Einfluss auf die Prüfungsentscheidung hätte haben können.
7. Stellt die Führung Breitensport fest, dass die Prüfungskommission gegen genannte Kriterien verstoßen hat, so hebt sie in der Regel die Entscheidung des Prüfungsausschusses auf und entscheidet über das weitere Vorgehen.